

17/SN-184/ME



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Bitte nehmen Sie das beiliegende Schreiben zur Kenntnis.

- Im Falle **mündlicher Anfragen** nutzen Sie bitte die telefonischen **Durchwahlmöglichkeiten** des Amtes. Unter der angeführten Telefonnummer und Klappe erreichen Sie den zuständigen Sachbearbeiter.
- Bei **schriftlichen Mitteilungen** führen Sie bitte die **Geschäftszahl** an und verwenden Sie die **Postanschrift** des Amtes. Sie tragen damit zu einer rascheren Bearbeitung Ihres Anliegens bei.

Besten Dank!

endos 19673/491 - 15008

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl**

wie umstehend

(0662) 8042**Nebenstelle 2285****Datum**

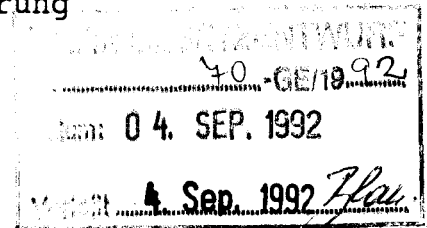
31. AUG 1992

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien



Dr. Aszwanger

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Vogelsang
Landesamtsdirektor-StellvertreterFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☒ 63028 DVR: 0078182

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 Wien

Zahl	Chiemseehof (0662) 8042	Datum
0/1-264/815-1992	Nebenstelle 2869	24.8.1992
	Mag. Buchsteiner	

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird;
 Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 601.468/10-V/2-1992

Zu dem obbezeichneten Gesetzesentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Das Verwaltungsstrafgesetz durch Bestimmungen über das Gnadenrecht zu ergänzen, erscheint bedenklich.

In der österreichischen Rechtsordnung erschöpft sich das Gnadenrecht derzeit weitgehend in den Individualbefugnissen des Bundespräsidenten auf dem Gebiet des Strafrechtes und des Disziplinarrechtes (Art. 65 Abs. 2 lit. c B-VG, § 25 Abs. 3 Übergangsgesetz 1920). Der Bundespräsident kann z.B. im strafrechtlichen Bereich in Einzelfällen Personen, die von Gerichten rechtskräftig verurteilt wurden, begnadigen, die gerichtlich verhängten Strafen mildern oder umwandeln, die Rechtsfolge in gerichtlichen Verurteilungen nachsehen (Restitution), die Rechtsfolgen einer gerichtlichen Verurteilung tilgen sowie ein strafgerichtliches Verfahren bei von Amts wegen zu verfolgenden Handlungen niederschlagen (Abolition). Diese Kompetenzen des Bundespräsidenten sind ihrem Ursprung nach typisch monarchisch und ein Relikt absolutistischer Staatsauffassung (vergleiche hiezu Klecatsky, Die staatsrechtlichen Wurzeln des Gnadenrechtes, JBl 1967, 445ff). Seit jeher war

- 2 -

das Begnadigungsrecht immer nur ein Recht des Staatsoberhauptes und stand diesem nur in bezug auf gerichtliche Verurteilungen zu. Ist das Gnadenrecht in bezug auf gerichtliche Verurteilungen noch vertretbar, - um in einzelnen Härtefällen die sog. "Unvollkommenheit des positiven Gesetzesrechtes" auszugleichen - , ist es für das Verwaltungsstrafrecht, wo eine Verhängung einer Freiheitsstrafe nur aus Gründen der Spezialprävention und nur ausnahmsweise zulässig ist, sicherlich nicht geboten. Überdies sind die finanziellen Auswirkungen des vorliegenden Entwurfes auf die Länder nicht abschätzbar. Diese würden von der, wie in den Erläuterungen angeführt, "Art" der Vollziehung abhängen!

Im Entwurf ist nicht näher präzisiert, wann "rücksichtswürdige Umstände" vorliegen. Schließlich läßt der Entwurf auch offen, ob bei Vorliegen "rücksichtswürdiger Umstände" ein Rechtsanspruch auf Gnade besteht oder ob ein solcher durch die Formulierung in § 52a Abs. 3 VStG "können ... nachgesehen werden" ausgeschlossen wird.

Der Vorschlag widerspricht auch den Intentionen der Verwaltungsökonomie, indem er neue Verwaltungssachen schafft, deren Zweckmäßigkeit in Frage gestellt werden muß.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Vogelsang

Landesamtsdirektor-Stellvertreter